



st), durch  
ng unter  
ggebiete,  
Pfennig.  
Pfennig.

Anzeigenpreise: Grundpreis der sechsgespalteneu Kleinzelle oder deren Raum im Morgenblatt 80 Pf., im Abendblatt sowie in der Montagsausgabe 1 M. Reklamen: Grundpreis der dreigespalteneu Zelle 2.50 M. Zu diesen Preisen treten 10 v. H. Teuerungszuschlag. Stellengesuche die Zelle 40 Pf.

37. Jahrgang

## eiten.

meeres zu befahren. Die amerikanischen Blätter nehmen in scharfer Tonart Stellung zu diesem Aufschub. Sie erklären, er komme einer Anerkennung der deutschen Blockierung amerikanischer Häfen gleich. Die amerikanische Dampfschiffahrtlinie sucht Mannschaften, die mit der Bedienung von Kanonen vertraut sind, woraus verschiedene Blätter schließen, daß sie ihre Dampfer bewaffnen und ihnen Anweisung erteilen will, sich im Sperrgebiet zu verteidigen.

### Besitz- und Kriegssteuer.

Von Justizrat Ostermeyer, Notar in Berlin.

Die versandten Formulare zur Steuererklärung dafür müssen bis zum 15. Februar ausgefüllt und abgefaßt sein; deshalb scheint mir eine kurze Besprechung der wichtigsten Bestimmungen über die Veranlagung der Einzelpersonen erforderlich und zwar unter steter Verweisung auf die Befehle.<sup>1)</sup>

I. Allgemeines. Bei der Ausfüllung des Steuerformulars ist am Schlusse die vorgedruckte Versicherung zu unterschreiben: „daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind“. Wesentlich unrichtige Angaben sind strafbar. BG. §§ 76 ff., RG. §§ 33 ff. Ueber versäumte Steuererklärung BG. § 54, RG. § 25 (evtl. Steuerzuschlag!).

Fällig sind beide Steuern in Raten. Die Besitzsteuer wird auf 3 Jahre verteilt und sodann wiederum veranlagt. BG. § 18. Die Kriegssteuer ist einmalig; ihre Raten sind:  $\frac{1}{2}$  nach Feststellungsbescheid,  $\frac{1}{4}$  zum 1. November 1917,  $\frac{1}{4}$  zum 1. März 1918. Vorauszahlung mit Zinsenzugriff zulässig. RG. § 31, BG. §§ 70 ff.

Steuerpflichtige Personen sind außer den Deutschen auch Ausländer, die in Deutschland wohnen, oder ihren dauernden Aufenthalt haben. BG. § 11, RG. § 1. Für Minderjährige, die eigenes Vermögen haben, hat der Vormund oder der Inhaber der elterlichen Gewalt die Steuererklärung abzugeben, für eine Ehefrau, die von ihrem Ehemanne nicht getrennt lebt, der Ehemann.

II. Die Zeit, für welche die Steuern zu zahlen sind (Veranlagungszeitraum), beginnt am 1. Januar 1914 evtl. später, wenn der Steuerpflichtige später in das Deutsche Reich gezogen war, oder sein steuerpflichtiges Vermögen sich erst später bildete, BG. §§ 18—22, RG. §§ 1, 26; sie endet am 31. Dezember 1916.

III. Zu zahlen sind beide Steuern von dem Vermögenszuwachs im Veranlagungszeitraume. BG. § 1, RG. §§ 1, 2. Ausnahmsweise ist aber nach RG. § 9 Nr. 2 eine Kriegssteuer zu zahlen auch von dem Stamme des Vermögens, aber nur, wenn dieses per 31. Dezember 1916 über 20 000 M. betrug und insoweit es frei von der regelmäßigen Kriegssteuer aus § 9 Nr. 1 und auch frei von der Besitzsteuer ist. Diese Ersatzkriegsteuer aus RG. § 9 Nr. 2 trifft denjenigen Teil des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens, welcher 90 v. H. des Vermögens am Beginne des Veranlagungszeitraums übersteigt. Die betreffende, nicht leicht verständliche Bestimmung des § 9 lautet:

„(Die Abgabe wird erhoben:) 2) von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt, und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, ... 1 vom Hundert.

„Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die 20 000 M. nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 M. werden nicht erhoben.“

IV. Bei Berechnung der Steuer wird das Vermögen auf volle Tausende nach unten abgerundet. BG. § 28, RG. § 7.

Die häufigsten Steuerfüße betragen:

1) Bei der Besitzsteuer BG. § 25, da ein Zuwachs bis inkl. 10 000 M. besitzsteuerfrei ist, (siehe unten V 3b) bei einem Zuwachs von	10 000 M. — 50 000 M.	0,75
„ „ „ „ „ 50 000 „ — 100 000 „		0,90
„ „ „ „ „ 100 000 „ — 300 000 „		1,05

vom Hundert des Zuwachses. Der Steuerfuß erhöht sich er noch, wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens den n. Betrag von 100 000 M. übersteigt; die Erhöhung steigt z. B. um 0,1 v. H. — 0,2 v. H. — 0,3 v. H. — 0,4 v. H. —

<sup>1)</sup> Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. Nr. 4), später in BG. abgeführt.

<sup>2)</sup> Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. Nr. 136), später in RG. abgeführt.